



ÖSTERREICHISCHER  
PRESSERAT

Senat 3

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen der Tageszeitung „KURIER“ und von „kurier.at“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der Tageszeitung „KURIER“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.*

## HINWEIS

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Ilse Huber und seine Mitglieder Mag.<sup>a</sup> Birgit Entner-Gerhold, Mag. Michael Jungwirth, Christopher Wurmdobler und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 28.11.2019 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH**“ sowie gegen die „**Telekurier Online Medien GmbH & Co KG**“, beide Leopold-Ungar-Platz 1, 1190 Wien, als Medieninhaberinnen der Tageszeitung „KURIER“ und von „kurier.at“, beide vertreten durch Ruggenthaler, Rest & Borsky Rechtsanwälte OG, Biberstraße 22, 1010 Wien, wie folgt entschieden:

Die Artikel „**Ich musste den Erfolg loslassen**“, erschienen auf Seite 24 der Tageszeitung „KURIER“ vom 14.07.2019, sowie „**Anna Veith: Ich musste den Erfolg loslassen**“, erschienen am 14.07.2019 auf „kurier.at“, stellen einen geringfügigen **Verstoß gegen die Punkte 3 (Unterscheidbarkeit) und 4 (Einflussnahmen)** des Ehrenkodex für die österreichische Presse dar.

## BEGRÜNDUNG

In den oben genannten Beiträgen wird die österreichische Skirennläuferin Anna Veith interviewt. Sie spricht u.a. über ihre Zukunftspläne sowie allgemein über den österreichischen Skisport. Die Beiträge werden durch folgenden Text eingeleitet: „Anna Veith ist mit Geschwindigkeit vertraut. Wer mit 130 km/h die steilste Skipiste meistert, der hat auch einen PS-starken Boliden im Griff. 3,2 Sekunden benötigt der knallgelbe Audi R8 Spyder V10 Plus nur, um von 0 auf 100 zu beschleunigen. Als die 30-Jährige bei der Ausfahrt mit dem KURIER auf einer Passstraße einmal kurz aufs Gas drückt, beginnt sie zu strahlen. (...)“

Dem Artikel in der Tageszeitung „KURIER“ sind zwei Fotos beigefügt, auf denen der Automobilhersteller „Audi“ in kleiner Schriftgröße als Rechteinhaber angeführt wird. Eines der Fotos ist im Artikel groß abgedruckt und zeigt Veith am Steuer in einem „Audi“-PKW. Darunter findet sich ein weiteres Foto in kleinerem Format, auf dem Veith neben einem gelben „Audi“-PKW posiert. Beim Online-Artikel auf „kurier.at“ wurde das Foto, welches Veith am Steuer zeigt, veröffentlicht.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass es sich bei den Beiträgen möglicherweise um nicht gekennzeichnete Werbung handle.

Die Medieninhaberinnen machten von der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben und an der Verhandlung vor dem Senat teilzunehmen, Gebrauch. Sie brachten vor, dass Veith am Tag des Interviews einen Sponsortag mit „Audi“ gehabt habe; Veith sei mit Kunden, Journalisten und anderen Persönlichkeiten im „Audi“-PKW quer durch Österreich gefahren. Der Vorschlag sei daher gewesen, Veith an dem Tag zu begleiten, auf dem Beifahrersitz Platz zu nehmen und während der Fahrt die Interviewfragen zu stellen. Um den Lesern diese spezielle Atmosphäre zu vermitteln, habe der Redakteur einleitend beschrieben, wo und unter welchen Umständen sich das Interview abspiele – konkret in dem „Audi“ mitsamt seinen genauen Eigenschaften.

Die den Veröffentlichungen beigestellten Lichtbilder würden Veith am Tag des Interviews zeigen. Nach Ansicht der Medieninhaberinnen sei es damals nahe gelegen, Veith am Steuer des Wagens, in dem das Interview geführt wurde, darzustellen. Die Lichtbilder seien verwendet worden, da ein professioneller Fotograf von „Audi“ Veith den ganzen Tag begleitet habe und dem Redakteur auf dessen Wunsch die Fotos zur Verfügung gestellt habe.

Zusammenfassend ergebe sich, so die Medieninhaberinnen, dass die Hinweise auf den „Audi“-PKW aus journalistischer Sicht notwendig und sinnvoll gewesen seien, ebenso wie die dem Artikel beigestellten Lichtbilder. Selbstverständlich sei von dem Autohersteller kein Entgelt für den Artikel geleistet worden und auch sonst keine Einflussnahme auf den redaktionellen Inhalt erfolgt.

Abschließend wiesen die Medieninhaberinnen darauf hin, dass eine Bildberichterstattung über Spitzensportler ohne die Wiedergabe ihrer Sponsoren mittlerweile nahezu unmöglich sei. Hierfür wurde u.a. auf ein drittes Foto im Artikel verwiesen, auf dem Veith während einer Pressekonferenz vor einem großen Logo von „Milka“ zu sehen ist. Hingewiesen wurde auch darauf, dass „Audi“ seit über zehn Jahren einer der Hauptsponsoren des ÖSV-Teams sei.

Der Senat hält fest, dass die Durchführung von Interviews mit Spitzensportlerinnen und -sportlern im Rahmen eines gesponserten Events medienethisch zulässig ist. Wird auf den Sponsor in dem Interview

auf eine positive Art und Weise Bezug genommen, hält es der Senat jedoch für erforderlich, dass die Leserinnen und Leser darüber aufgeklärt werden, dass das Interview während eines gesponserten Events stattfand (vgl. den Fall 2015/171) bzw. auf die Sponsortätigkeit hingewiesen wird. Im vorliegenden Fall ist eine ausdrückliche Nennung oder sonstige Offenlegung von „Audi“ als Sponsor der Skirennläuferin nicht erfolgt.

Das „Audi“-Modell ist durch die Nennung des Namens und durch das veröffentlichte kleinere Foto genau identifizierbar; im Einleitungstext werden spezifische Eigenschaften des Modells angepriesen. Darüber hinaus ist das „Audi“-Logo auf dem groß abgedruckten Foto deutlich erkennbar. Der Fotograf hat die Marke Audi bzw. das spezifische Sportwagen-Modell auf den Bildern bewusst in Szene gesetzt. Insgesamt wird der Automobilhersteller in den Beiträgen positiv präsentiert.

An keiner Stelle der Beiträge wird erwähnt, dass Veith den „Audi“-Sportwagen im Rahmen eines Sponsortags fuhr. Ohne dieser Hintergrundinformation suggerieren die Beiträge eine persönliche Vorliebe Veiths für den Automobilhersteller; es entsteht der Eindruck, dass es sich bei dem angepriesenen Modell um den Privatwagen Veiths handelt. An diesem Gesamteindruck ändert es auch nichts, dass der Automobilhersteller auf den Fotos in kleiner Schriftgröße als Rechteinhaber angeführt wird.

Der Senat sieht in dieser Art der Berichterstattung eine Irreführung der Leserinnen und Leser. Die positive Formulierung über das Auto in der Einleitung der Artikel sowie die Einbettung der von einem Werbefotografen der Firma „Audi“ professionell gestalteten Fotos vermitteln den dargestellten falschen Eindruck und sind daher aus medienethischer Sicht bedenklich. In diesem Zusammenhang verweist der Senat auf seine bisherige Entscheidungspraxis, wonach es den Leserinnen und Lesern möglich sein muss, zwischen (selbst unbezahlter) Werbung und redaktionellen Beiträgen unterscheiden zu können (siehe z.B. die Entscheidungen 2014/187, 2015/018, 2015/096, 2015/234, 2017, 028, 2017/089, 2017/238). Der Senat betont an der Stelle nochmals, dass es notwendig gewesen wäre, in den Beiträgen entweder kurz auf das Sponsorverhältnis zwischen Veith und „Audi“ hinzuweisen oder zumindest darauf aufmerksam zu machen, dass Veith mit dem Wagen im Rahmen eines Sponsortags unterwegs war.

Der Senat fordert die Medieninhaberinnen auf, künftig stärker auf das Trennungsgebot von redaktionellen Beiträgen und Werbung bei der Sportberichterstattung zu achten. Allerdings erachtet der Senat die Angaben des Autors der Beiträge in der Verhandlung, dass er die wirtschaftlichen Interessen der Firma „Audi“ nicht gezielt fördern wollte, als glaubwürdig und nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass der spezifische PKW von „Audi“ bloß ein einziges Mal in der Einleitung zu dem Interview erwähnt wird. Daher hält es der Senat für ausreichend, im vorliegenden Fall gemäß § 20 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung der Senate des Presserats bloß einen geringfügigen Verstoß gegen die Punkte 3 (Unterscheidbarkeit) und 4 (Einflussnahmen) des Ehrenkodex festzustellen und einen Hinweis auszusprechen.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 3  
Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Ilse Huber  
28.11.2019